

kend beifügen, „dieser Krieg war nur einer von den vielen, die die gewaltige Kadmeia in der mykenisch-kretischen Periode, also in der 2. Hälfte des 2. Jahrtausends zu bestehen hatte“ (vorab mit der minyischen Rivalin Orchomenos, nach deren Sturz wohl Theben die mächtigste Burg Mittelgriechenlands war), nur derjenige von vielen Kriegen, den dann das ionische Epos (er bildet ja den Gegenstand der „Thebais“) aus der Reihe der übrigen hervorgehoben hat, wogegen eben Hesiod von einem andern Krieg, dem des Oidipus um der geraubten Kinder willen, spricht als dem blutigsten Feldzug der Thebaner. Und Musterung haltend unter den Sieben (wobei er besonders bei Tydens verweilt und dessen Kannibalismus) zeigt R., daß zwei der größten Helden der Thebais, Tydeus und Amphiarao, von Hans aus gar keine Peloponnesier, daß zur peloponnesischen Gruppe von Anfang an eigentlich bloß Adrastos und Kapaneus zu rechnen seien usf.

(Forts. folgt)

Theologie und Religionswesen.

Referate.

Erwin Riek [cid.,-Ficf. f. Staats- u. Verwaltungsrecht, Völkerrecht und Kirchenrecht an der Univ. Basel], Die römische Kurie und die deutsche Kirchenfrage auf dem Wiener Kongress. (Sonderausgabe eines Programms der Universität Basel.) Basel, Ernst Finckh, 1917. 170 S. 8°. M. 6.

Die Wiederherstellung der katholischen Kirche in Deutschland nach ihrem völligen Zusammenbruch am Anfang des 19. Jahrh.s ist durch die Abmachungen der Kurie mit den einzelnen Staaten des Deutschen Bundes erfolgt, die für die seitherige Entwicklung des deutschen katholischen Kirchenwesens in seinen Beziehungen zur Staatsgewalt die Rechtsgrundlage bilden. Die Vorgeschichte dieser Vereinbarungen umfasst daher eines der wichtigsten Kapitel der Geschichte der neuzeitlichen Kirchenpolitik. In ihren Grundzügen ist sie zwar von O. Mejer in seinem großen Werk „Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage“ (3 Teile, 1871 ff.) dargestellt worden, aber die Spezialforschung hat noch große und schwierige Aufgaben zu lösen. Ueber die Behandlung der deutschen Kirchenfrage auf dem Wiener Kongress erhalten wir durch die vorliegende Schrift, die sich auf die Akten des Vatikanischen Archivs stützt, neue und

bedeutsame Aufschlüsse. Mit sicherer Hand zeigt der Verf., wie die in Wien arbeitenden Gruppen vorgegangen sind und das negative Schlussergebnis zu Stande kam, durch das die Periode der Verhandlungen der Kurie mit den Einzelstaaten eingeleitet worden ist, die ihr die bekannten Erfolge eingetragen haben. Die führende Rolle in der Kurialpolitik fiel dem Kardinal Consalvi zu, der seine gewohnte Meisterschaft auch hier betätigte und mit großer Selbständigkeit gehandelt hat. Bei der Klarstellung der Faktoren, mit denen die römische Kurie zu rechnen hatte, wird auch die Haltung der sog. „Oratoren“ in ein neues Licht gerückt. Die inhaltreiche Schrift, die dadurch noch an Bedeutung gewinnt, dass sie in ihrer zweiten Hälfte wertvolles römisches Aktenmaterial größtenteils zum erstenmal veröffentlicht — leider ist nicht angegeben, welche Stücke bereits gedruckt sind — ist aus den Vorarbeiten für ein größeres Werk über die Oberrheinische Kirchenprovinz erwachsen, dem wir nach den Aufschlüssen, die wir hier erhalten haben, mit Spannung entgegensehen.

Göttingen.

Carl Mirbt.

Orientalische Philologie und Literaturgeschichte.

Referate.

Wilhelm Jaenecke [Dr. jur.], Die Grundprobleme des türkischen Strafrechts. Eine rechtsvergleichende Darstellung. Berlin, J. Guttentag, 1918. X, 144 u. LI S. 8°. M. 6.

Zu den Gebieten der Judikatur islamischer Länder, in welchen seit alter Zeit die Forderungen des religiösen Gesetzes (*schari'at*) in der Übung des Rechtslebens sich vielfach als unausführbar erwiesen, gehört vorzugsweise auch das Strafrecht. Daher die alten Klagen religiöser Ideologen über den Widerspruch der richterlichen Praxis mit den Verordnungen der *schari'at*. Ausnahmsweise wird einmal, gleichsam als Curiosum, von einem Kadı'asker von Rumelien (st. 1687) verzeichnet, dass er es als Gewissenssache betrachtete, in einem Ehebruchsfalle die Strafbestimmung im Sinne der *schari'at* zu vollziehen (bei Muhibbi, Chulösat al-atkar I 181). Im osmanischen Staat haben, nach vorhergehenden kodifikatorischen Bemühungen früherer Sultane (seit Sulejman II.), auch internationale Beziehungen, seit 1840, zur Modernisierung des Strafrechts geführt, wobei neben theoretischer Anerkennung und Schonung der *schari'at*, zumeist

der französische code pénal von Einfluß war. Diese Bestrebungen stellen zum Teil ein wenig folgerichtiges Pendeln zwischen jenen beiden Koeffizienten der Judikatur dar, das auch in der Dichotomie des Gerichtswesens zum Ausdruck kommt, bis das osmanische Gesetz vom 12. März 1917 zu einem Schritt zur Vereinheitlichung der Rechtspflege führte, indem es diese vollends dem Justizministerium als oberster Instanz unterstellt. „In unseren Tagen ist . . . das Schariatstrafrecht fast bedeutungslos, da es in der Praxis kaum noch Anwendung findet“ (S. 14, Z. 2). Vorliegende Schrift hat die Absicht, zu orientieren über die Grundprobleme des türkischen Strafrechts in rechtsvergleichender Darstellung mit dem (deutschen) Reichsstrafrecht, wie es sich durch Gesetzgebung, Wissenschaft und Judikatur zu seiner heutigen Reife entwickelte“. Dieser Absicht entsprechend werden in vergleichender Methode die Gesichtspunkte und grundlegenden Prinzipien der türkischen Strafgesetzgebung dargestellt. Würdigung und Beurteilung der behandelten Einzelheiten muß Fachjuristen überlassen werden. Der Verf. mußte natürlich auch auf allgemein islamische Dinge Rücksicht nehmen. Darin ist dem Ref. manches Versehen aufgefallen; zunächst das Umding „orthodoxe Mu'taziliten“! (S. 18, Z. 13); S. 38—39 (Anm.) ist die Charakteristik der 4 Fikhschulen in denkbarst schiefer, irreführender Weise vollzogen: die Malikiten lehren nach dem Verf., „das Dogma nach der mechanischen Tradition“ (beiläufig, Übertreibung einer längst veralteten Auffassung); die Schaf'iten „verwerfen den Gebrauch der Vernunft und der Philosophie zur Weiterbildung des Rechts“. Auch gegen die Transkription der orientalischen termini ließe sich manche Einwendung machen. Der Verf. hat, wie sein reichhaltiges Literaturverzeichnis beweist, ein umfassendes Quellenmaterial benutzt und sorgsam verarbeitet. Freilich ist andererseits manches Maßgebende unberücksichtigt. Seine Arbeit hätte u. a. manchen Nutzen ziehen können aus der, wie es scheint, ihm nicht zur Kenntnis gelangten Monographie von Joh. Kresmárik „Beiträge zur Beleuchtung des islamitischen Strafrechts mit Rücksicht auf Theorie und Praxis in der Türkei“ im 58. Bande (1904) der Zeitschr. der Deutschen Morgenl. Gesellschaft.

Budapest.

I. Goldzher.

Geschichte.

Referate.

Louis Siret [Bergwerks-Ingenieur in Herrerias in Murcia], *Questions de chronologie et d'ethnographie ibériques*. T. I.: De la fin du quaternaire à la fin du bronze. Préface de Émile Cartailhac [Correspondant de l'Institut de France et de l'Académie royale de l'histoire]. Paris, Paul Geuthner, 1913. XII u. 508 (+ 13) S. gr. 8° mit 14 Taf. Fr. 20.

Die iberische Halbinsel ist ihrer geographischen Lage nach einerseits ein wesentlicher Bestandteil des westeuropäischen Kulturkreises, andererseits das westliche Grenzgebiet der Mittelmeerkulturen. Darauf beruht ihre Bedeutung für die europäische Vorgeschichte. Zu ihrer Wichtigkeit aber steht leider ihre archäologische Durchforschung noch nicht im richtigen Verhältnisse.

Seitdem E. Hübner¹⁾ auf ihre Bedeutung aufmerksam gemacht hat, ist unsere Kenntnis von ihrer Kulturentwicklung nur langsam fortgeschritten. Nächste E. Cartailhac,²⁾ P. Paris³⁾ und J. Leite de Vasconcellos (Lissabon)⁴⁾, denen die neueste Bodenarbeit unter Marques von Cerralbo, Cabré, Obermaier, Bosch sich anschließt, haben das Hauptverdienst dabei seit 1880 zwei Belgier, die Gebrüder Henri und Louis Siret, die als Bergingenieure in dem Minengebiet von Almeria (Cuevas bei Vera und Herrerias) auch der Altertumforschung sich gewidmet haben. Im besonderen hat Louis Siret durch eifriges Sammeln und durch systematische Bodenarbeit eine einzig dastehende Sammlung von vorgeschichtlichen und späteren Funden hauptsächlich aus den Provinzen Almeria und Murcia zusammengebracht⁵⁾ und in zahlreichen Arbeiten nicht nur grundlegende Berichte über seine Funde erstattet⁶⁾, sondern auch mit besonderer Vorliebe seine Ansichten über die Kulturentwicklung der iberi-

¹⁾ E. Hübner, *La arqueología en España*. Barcelona 1888. S. 215 ff. (Antigüedades prehistóricas.)

²⁾ E. Cartailhac, *Les âges préhistoriques de l'Espagne et du Portugal*. Paris 1886.

³⁾ P. Paris, *Essai sur l'art et l'industrie de l'Espagne primitive*. Paris 1903/04.

⁴⁾ J. Leite de Vasconcellos, *Religios da Lusitania na parte que principalmente se refere a Portugal*. Lisboa 1904/05.

⁵⁾ L. Siret, *Villaricos y Herrerias. Antigüedades Púnicas, Romanas, Visigóticas y Arabes*. Madrid. 1908.

⁶⁾ Hauptwerk von H. et L. Siret, *Les premiers âges du métal dans le sud-est de l'Espagne*. Text und Tafeln. Anvers 1887. Über die neolith. Zeit: L. Siret in *L'Anthropologie* III 1892, 385 ff.